

geheim betrachtet wurden, die Entwürfe von 1913 und 1919 erst 1920 und die Materialien von 1911 bis 1913 überhaupt nicht veröffentlicht wurden.

Nach dem Entwurf von 1922 wurde 1925 der erste „Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ veröffentlicht. Danach wurden die Entwürfe von 1927 und 1930 angefertigt. Der „demokratische“ Charakter dieser Entwürfe zeigt sich an der Tatsache, daß das ausgearbeitete System der sichernden und bessernden Maßnahmen durch die Hitlerdiktatur am 24. November 1933 in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde, und zwar durch das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“.

5. Unter der Hitlerdiktatur erfuhr das Strafrecht eine terroristische Verschärfung. Zugleich wurde die willkürliche Bestrafung gesetzlich sanktioniert. Einige Beispiele sollen die terroristische Gesetzgebung verdeutlichen :

a) Durch das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933 wurden die §§ 2a, 20a, 42aff., 122a, 122b, 145c, 245a, 257a, 330a, 330b eingefügt.

Im § 42e hieß es:

„Wird jemand nach § 20 a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.“

Im § 42k wurde festgelegt:

„Das Gericht kann neben der Strafe anordnen, daß ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, zu entmannen ist,

1. wenn er wegen eines Verbrechens der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern oder der Notzucht (§§ 176 bis 178) oder wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen oder der Körperverletzung (§§ 183, 223 bis 226) zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, nachdem er schon einmal wegen einer solchen Tat zu Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist;
2. wenn er wegen mindestens zwei derartiger Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, auch wenn er früher wegen einer solchen Tat noch nicht verurteilt worden ist;